

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. September 2014

### zur Aufhebung der Entscheidung 2006/464/EG über vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 6566)

(2014/690/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen gemäß der Entscheidung 2006/464/EG der Kommission <sup>(2)</sup> haben die Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu (Japanische Esskastanien-Gallwespe) nicht verhindert, wie aus den jährlichen Erhebungen hervorgeht, die die Mitgliedstaaten gemäß der genannten Entscheidung durchführen. Diese Erhebungen zeigen ferner, dass *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu in einem großen Teil seines möglichen Ansiedlungsgebiets im Hoheitsgebiet der Union weit verbreitet ist. Außerdem sind die Bedingungen für die Verbringung anfälliger Pflanzen gemäß der Entscheidung 2006/464/EG für diesen großen Teil des Hoheitsgebiets der Union nicht realisierbar und angemessen.
- (2) Deshalb sollte die Entscheidung 2006/464/EG aufgehoben werden.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 2006/464/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. September 2014

Für die Kommission  
Tonio BORG  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2006/464/EG der Kommission vom 27. Juni 2006 über vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu (ABl. L 183 vom 5.7.2006, S. 29).